S2 Satzung - GRÜNE Köln

Antragsteller*in:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	03.03.2023
Tagesordnungspunkt:	TOP 6 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 244 bis 255:
~~(1) Alle gewählten Organe des Kreisverbandes sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ebenso wird bei Delegiertenwahlen zu Landes- und Bundesorganen verfahren. Im weiteren gelten die Frauenstatuten des Landes- und Bundesverbandes sinngemäß.~~

~~(2) In allen Organen und Gliederungen des Kreisverbandes wird bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen besonders berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der Abstimmung der Versammlung eine ge sonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Abstimmungen der Frauen- und der Mitgliederversammlung voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf die nächste Sitzung des jeweiligen Gremiums verwiesen.~~

(1) Bis zur Verabschiedung eines Kreisfrauenstatuts gilt das Landesfrauenstatut NRW.

(2) Das bedeutet insbesondere, dass alle von den GRÜNEN Köln zu wählende Organe und Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen sind (Mindestquotierung). Bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen sind Frauen die ungeraden Plätze vorbehalten. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend §4 des Landesfrauenstatuts NRW und können ein Frauenvotum beantragen.